

# -Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Hauptamt, Jörg Barth

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 -2028

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.03.2023	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

# Sachverhalt:

In diesem Jahr finden wieder die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. In dem Verfahren zur Wahl der Schöffen haben die Gemeinden die Aufgabe, eine Vorschlagsliste mit Kandidaten aufzustellen. Die Wahl der Schöffen selbst erfolgt letztendlich zum einen durch den Jugendhilfeausschuss bei Jugendschöffen und bei Schöffen nach dem Erwachsenenstrafrecht durch einen Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz eines Richters am Amtsgericht.

Von der Gemeinde Gutach im Breisgau sind 5 Personen für die Wahl der Schöffen beim Erwachsenstrafrecht vorzuschlagen und 2 Personen für das Jugendschöffengericht.

Für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 wurden als Hauptschöffen in die Strafkammer Frau Cavida Dogan-Karagöl, Herr Bernhard Haberstroh, Herr Claus Andreoli und Frau Sigrid Schumacher auf die Vorschlagsliste gewählt.

Für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 wurden als Hauptschöffen beim Jugendschöffengericht Frau Andrea Bucher und Herr **Joachim Klaus Wöhrle** auf die Vorschlagsliste gewählt.

Es liegen insgesamt 9 Bewerbungen um das Schöffenamt vor:

Frau Nadine Stutt,
Frau Angelika Winkler,
Herr Marco Ganter,
Frau Michaela Pfister,
Frau Stefanie Widmann,
Herr Reinhard Krebs,
Herr Timo Jauch,
Herr Michael Stratz,
Herr Berthold Hummel

Es liegen insgesamt 4 Bewerbungen um das Jugendschöffenamt vor:

Frau Nadine Stutt, Herr Marco Ganter,

# Frau Katrin Milde, Frau Jasmin Anders

(Die Auflistung erfolgte nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung und ist voraussichtlich nicht abschließend, da die Bewerbungsfrist bis zum 24.03.2023 läuft. Ggf. weiter eingehende Bewerbungen werden nachgereicht.)

Falls aus dem Gemeinderat weitere Vorschläge kämen (männlich oder weiblich) wäre es hilfreich, wenn uns diese spätestens bis 27. März 2023 bekanntgegeben und damit in der Abstimmungsvorlage nachträglich Berücksichtigung finden könnten.

## Hinweis:

Für die Befangenheit gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind bei der Beschlussfassung im Gemeinderat **nicht** befangen. Es besteht auch keine Befangenheit wegen verwandtschaftlichen Verhältnissen.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

- a) Die Vorschlagsliste für die Schöffen
- b) Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen

## Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

## Ökologische Auswirkungen:

keine